Schönheitsfehler im Antlitz der Schweiz

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Schweiz = Suisse = Svizzera = Switzerland : offizielle Reisezeitschrift der Schweiz. Verkehrszentrale, der Schweizerischen Bundesbahnen, Privatbahnen ... [et al.]**

Band (Jahr): **- (1951)**

Heft 9

PDF erstellt am: **31.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-774006

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

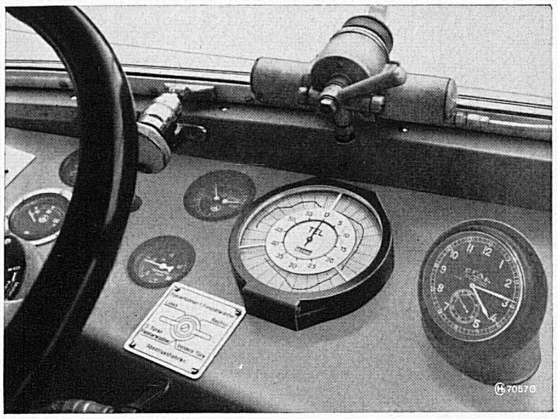

Korrekte Fahrweise

ist nicht ohne weiteres nachweisbar. Hier hilft der Farbscheiben-Tachograph TEL, der die Geschwindigkeit anzeigt und während der zuletzt gefahrenen 500 m auch aufzeichnet. Auch die Betätigung der Bremsen wird festgehalten. Der Apparat hat das Aussehen eines gewöhnlichen Geschwindigkeitsmessers und erfordert keinen zusätzlichen Unterhalt (kein Ersatz von Registrierpapier und dergleichen). Zugleich kann auch die Betätigung von Richtungsanzeigern oder dergleichen aufgezeichnet werden. Postauto, Omnibus, Trolleybus und Straßenbahn schützen mit diesem Apparat den korrekten Fahrer.

Hasler AG Bern
WERKE FÜR TELEPHONIE UND PRÄZISIONSMECHANIK

DIE SCHWEIZERISCHEN BUNDESBAHNEN

empfehlen

IHRE LAGERHÄUSER

in Basel SBB, Brig, Brunnen, Buchs (St.G.), Morges (Renens), Romanshorn und

IHRE LAGERKELLER

in Buchs (St.G.), Romanshorn und Zürich HB

zur Lagerung von Waren, zur Besorgung von Reexpeditionen mit und ohne Umlad nach und von der Schweiz sowie im Transit durch diese. – Sehr günstige Lagerbedingungen. Ferner werden Zollbehandlungen, Warenbemusterungen, Denaturierung von Getreide und Futtermehl sowie Inkassi unter billigster Berechnung besorgt.

Offerten und nähere Auskunft, auch darüber, wo und in welchem Umfange unverzollte Güter eingelagert werden können, erteilen bereitwilligst und kostenlos die Lagerhausverwaltungen und der Kommerzielle Dienst für den Güterverkehr in Bern.

RÄBLUS BASEL

Steinentorstraße 31
Telephon (061) 4 53 45

à 5 minutes de la gare

LE PATRON
officie lui-même et vous réserve un bon accueil!

GUSTI BERNER
erfüllt Ihnen jegliche Wünsche in seiner gepflegten Gaststätte

I would like to see you!

Gleiches Haus: «RÔTISSERIE IM WALD»
Parkrestaurant LANGE ERLEN Basel
(beim Zoll Otterbach-Weil an der Wiese)

Täglich bei schönem Wetter:
KONZERT und TANZ IM WALD

les alpinistes sont des artistes de la vie; l'alpinisme devient plus facile; le Club alpin suisse et ses cabanes; la montagne fleurit; nos guides; votre guide; l'hiver alpin; ski de printemps; cartes et guides-manuels; les cristalliers dans les Alpes suisses; tarifs des guides.

Schönheitsfehler im Antlitz der Schweiz

Eine ausländische Unsitte beginnt nun offensichtlich auch die Schweiz zu erobern. An Waldrändern und weithin sichtbaren Wiesenrainen, mit Vorliebe jedoch auch in den Kurven unserer großen Überlandstraßen, wachsen grellfarbene Reklametafeln aus dem Grund, heften sich an die Wände von Scheunen oder Speicherlein und bringen einen schreienden Mißton in das ausgeglichene Landschaftsbild. Man braucht nur ein wenig in unser Volk hinauszuhorchen, um zu erfahren, wie allgemein die Ablehnung solcher Werbemethoden ist, zumal die Schweiz mit ihrer vorbildlichen Plakatkunst bessere Mittel kennt als solche Kundenfängerei.

Derartige «Dekorationen» verschandeln unser Landschaftsbild und gefährden zugleich die Verkehrssicherheit (direkt an der Hauptstraße Zürich-Basel, weitab von jeder Benzinstation).

Aber noch eine zweite Überlegung führt zu einer strikten Verurteilung dieser marktschreierischen Reklame, nämlich die Rücksicht auf die Verkehrssicherheit. Es läßt tief blicken, wenn unlängst die Vereinigung Schweizerischer Straßenfachmänner, als das zuständige Fachgremium, mit nachdrücklicher Unterstützung der Schweizerischen Baudirektorenkonferenz und des Schweiz. Reklameverbandes, an die Kantonsregierungen gelangte, um sie zu ersuchen, eine Anzahl von Richtlinien über die Beschränkung der Außenreklamen als verbindlich zu erklären. Die erste dieser Verfügungen bestimmt kurzerhand: «Fremdreklamen im Sichtbereich der Überlandstraßen sind zu verbieten», wobei unter «Fremdreklamen» alle im Freien sichtbaren Ankündigungen zu verstehen sind, die sich nicht auf das in der betreffenden Liegenschaft betriebene Unternehmen beziehen.

Wenn man um die bedrohliche Zunahme der Verkehrsunfälle auf den großenteils unübersichtlichen schweizerischen Straßen weiß, kann man dieses Vorgehen nur herzhaft gutheißen. Es ist erfreulich, daß sich nüchtern urteilende Fachleute mit allen Freunden des unverfälschten Landschaftsbildes diesmal so gut verstehen. Und da überdies das Bundesgesetz über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr vom 15. März 1932 die rechtlichen Grundlagen zu einem generellen Verbot der egoistisch-kommerziellen Verunstaltung an den Straßen bietet, wird man verbindliche behördliche Verfügungen in allen Kantonen nachdrücklich verlangen dürfen. Der in Frage kommende Art. 4 dieses Gesetzes lautet: «Das Anbringen von Reklamen auf oder außerhalb der Straßen ist untersagt, soweit dadurch die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährdet wird.» Nun hat ihrem eigentlichen Sinne nach jede dieser aufdringlichen Reklamen die Absicht, die Aufmerksamkeit der Vorüberfahrenden und damit auch des Mannes am Steuer von der Fahrbahn abzulenken; dies aber bedeutet ohne Zweifel eine bedenkliche Gefährdung der Sicherheit. Schon darum haben sowohl das Schweizervolk, wie seine ausländischen Gäste, ein Interesse an der restlosen Säuberung der Überlandstraßen, bevor das Gebiet der Schweiz so verunstaltet ist, wie es einige unserer Nachbarländer vordemonstrieren.

yz.